

RS Vfgh 2000/10/4 B1266/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2000

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

VfGG §12 Abs1

VfGG §17a

Rechtssatz

Zurückweisung einer Beschwerde wegen nicht behobenen Mangels der Beschwerdeeinbringung durch einen Rechtsanwalt; Unzulässigkeit einer gegen Beschlüsse und Aufforderungen des Verfassungsgerichtshofes gerichteten Eingabe; keine Möglichkeit der Ablehnung von Mitgliedern des Gerichtshofes; kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (hier: keine Folge für Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und Abweisung des Verfahrenshilfeantrags); kein Bescheidcharakter einer Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes zur Entrichtung der gesetzlichen Eingabegebühr

Entscheidungstexte

- B 1266/00
Entscheidungstext VfGH Beschluss 04.10.2000 B 1266/00

Schlagworte

Bescheidbegriff, VfGH / Ablehnung eines Mitgliedes, VfGH / Kosten, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B1266.2000

Dokumentnummer

JFR_09998996_00B01266_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>